

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gollaleh Ahmadi** und **June Tomiak** (GRÜNE)

vom 30. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2024)

zum Thema:

**POLIKS I: Umgang der Berliner Polizei mit POLIKS und anderen
Datensystemen**

und **Antwort** vom 14. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2024)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 090
vom 30. Januar 2024
über POLIKS I: Umgang der Berliner Polizei mit POLIKS und anderen Datensystemen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Funktionsumfang hat POLIKS und welche Erweiterungen oder Änderungen sind zukünftig geplant?

Zu 1.:

Im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) können sämtliche Lebenssachverhalte, die polizeiliches Handeln und dessen Dokumentation erforderlich machen, angelegt, gespeichert und verarbeitet werden. POLIKS ist modular aufgebaut. Über ein umfangreiches Rollen- und Rechtekonzept wird sichergestellt, dass den einzelnen Mitarbeitenden genau die Zugriffsmöglichkeiten eingeräumt werden, für die eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Den Kern von POLIKS bilden die Vorgangsbearbeitung und das Informationssystem. In der Vorgangsbearbeitung können vom einfachen Verkehrsunfall über polizeiliche Tätigkeiten jeder Art bis hin zu deliktischen Vorgängen alle Tätigkeiten strukturiert erfasst werden.

Im Informationssystem werden den Nutzenden je nach Aufgabenbereich Zugriffe in den Datenbestand der Polizei Berlin, den INPOL-Datenbestand (Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder), das Schengener Informationssystem, das

Ausländerzentralregister (AZR), das Einwohnermeldewesen (EWW), das Zentrale Verkehrsinformations-System (ZE-VIS). ermöglicht.

Weiterhin bietet POLIKS eine elektronische Asservatenverwaltung, ein Gewahrsamsmodul sowie für viele Fachbereiche wie beispielsweise die Polizeiliche Kriminalstatistik oder die kriminaltechnischen Untersuchungsstellen spezielle Bearbeitungsmodule an.

Die letzte große Erweiterung erfolgte am 23. Januar 2024 mit der Nutzung des Kriminaltechnik-Moduls. In Planung bzw. Entwicklung befinden sich derzeit die Anbindung an die Onlinew@che nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zur Ablösung der bestehenden Internetwache, die Vorbereitungen zur Inbetriebnahme der elektronischen Akte in Strafsachen zum 1. Januar 2026 sowie mehrere App-Entwicklungen im mobilen Bereich.

2. Inwiefern hat die Berliner Polizei Zugriff auf andere Datensysteme – etwa anderer Bundesländer oder Staaten?

Zu 2.:

Über das Informationssystem ist u. a. der Zugriff auf die schon zur Beantwortung der Frage 1 erwähnten Datensysteme möglich. Durch den INPOL-Verbund sind damit auch die Daten anderer Bundesländer in fest definierten Bereichen erreichbar und über das Schengener Informationssystem auch die Fahndungsdaten anderer Schengenteilnehmender.

3. Wie viele POLIKS-Arbeitsplätze gibt es aktuell und wie hat sich die Zahl seit 2018 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Schutz- und Kriminalpolizei)

Zu 3.:

In der Polizei Berlin ist POLIKS auf ca. 18.250 Arbeitsplätzen (Notebooks und PCs) installiert und nutzbar.

Da die Anwendung von Mitarbeitenden der Kriminal- und Schutzpolizei gleichermaßen genutzt werden kann, ist eine Aufschlüsselung der POLIKS-Arbeitsplätze nach den erfragten Laufbahnrichtungen nicht möglich. Die jeweils nutzbaren Komponenten und Funktionen in POLIKS werden durch Berechtigungen des einzelnen angemeldeten Mitarbeitenden in der Oberfläche aktiviert und deaktiviert.

Eine statistische Erhebung von Daten zur Historie der Entwicklung der Zahlen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

4. Wie viele mobile Anwendungen gibt es, auf welchen Geräten und Betriebssystemen kommen sie zum Einsatz und wie hat sich die Zahl seit 2018 entwickelt? Inwiefern kann von mobilen Geräten auch auf andere Datenbanken zugegriffen werden? (Bitte aufschlüsseln nach Schutz- und Kriminalpolizei)

Zu 4.:

Bei der Polizei Berlin werden derzeit 7.319 Smartphones und Tablets genutzt. Die Geräte arbeiten auf Basis des Betriebssystems Android. Auf 6.697 dieser Geräte sind POLIKS-Apps installiert. Hierbei handelt es sich um die "mPOLIKS Auskunft", das POLIKS Notizbuch (zur Erfassung von grundsätzlichen Datensätzen wie Personen, Orts- und Sachverhaltsdaten) und die derzeit im Probebetrieb befindliche POLIKS A-VU-App (allgemeiner Sachschadens-Verkehrsunfall). In der Auskunft können viele der auch in POLIKS genutzten Auskunftssysteme wie beispielsweise POLIKS, INPOL, ZEVIS, EWW und AZR abgefragt werden.

Die verfügbaren Auskunftssysteme wurden über die Jahre erweitert und angepasst – die Anzahl der Apps hat sich dadurch aber nicht verändert. Im Anwendungskatalog für Smartphones befinden sich noch diverse andere Apps, die aber keinen Bezug zu POLIKS haben.

Des Weiteren sind fast alle Laptops so ausgestattet, dass bei einer bestehenden Datenverbindung (verschlüsselter VPN-Tunnel) POLIKS vollumfänglich genutzt werden kann. Diese Laptops arbeiten auf dem Betriebssystem Windows.

5. Wie schätzt der Senat den Funktionsumfang und die Praktikabilität von POLIKS im Vergleich zu anderen Systemen in anderen Bundesländern oder Staaten ein? Inwiefern sind die verschiedenen Systeme kompatibel und unterstützen so eine länderübergreifende Zusammenarbeit?

Zu 5.:

POLIKS ist eines von drei bundesweit als zukunftsfähig und praktikabel angesehenen Systemen im Bereich der polizeilichen Vorgangsbearbeitung, die in der Zusammenarbeit mit den Polizeien von Bund und Ländern als sogenannte Interims-Vorgangsbearbeitungssysteme – kurz iVBS – eingestuft worden sind. Seit geraumer Zeit wird POLIKS auch durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen genutzt. Derzeit findet das Onboarding weiterer Teilnehmender wie der Polizeien Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sowie des Zollkriminalamts statt. Die Teilnehmenden verfolgen das Ziel, POLIKS als Vorgangsbearbeitungssystem in ihren Organisationen einzuführen. Darüber hinaus liegen auch schon Interessenbekundungen weiterer potentieller Teilnehmender vor. Die länderübergreifende Zusammenarbeit wird derzeit über das INPOL-Zentralsystem gewährleistet und soll langfristig in ein einheitliches, bundesweites Vorgangsbearbeitungssystem – kurz eVBS – überführt werden.

6. Welche personenbezogenen Daten werden nach Kenntnis des Senats in dem Verarbeitungssystem POLIKS erfasst? (Bitte um Darstellung sämtlicher Kategorien.)?

Zu 6.:

Wie in der Errichtungsanordnung festgelegt, werden Daten

- a) bei der Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von Tatverdächtigen, Anzeigenden, Geschädigten, Zeugen, Hinweisgebern, sonstigen Auskunftspersonen, Betroffenen gemäß §§ 12a, 19a Versammlungsgesetz und § 29 Gewerbeordnung,
- b) bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen von Beteiligten, sonstigen Geschädigten, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen,
- c) in Todes- und Vermisstensachen von toten Personen, vermissten Personen, Anzeigenden, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen,
- d) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (außer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen) von Betroffenen einer Ordnungswidrigkeit, Anzeigenden, Geschädigten, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen,
- e) bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (außer der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung) von Beteiligten, Verantwortlichen, Anzeigenden, Geschädigten, Hinweisgebern, Zeugen, hilflosen Personen und sonstigen Auskunftspersonen,
- f) von sonstigen im Rahmen vollzugspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung von Beteiligten oder Betroffenen und sonstigen Auskunftspersonen

erfasst.

7. Inwiefern sind Datensätze von minderjährigen Personen bei POLIKS erfasst? Wie viele davon sind beim Stand der Anfrage noch unter 14 Jahre alt? (Bitte vermerken Sie ebenfalls welche ermittlungunterstützende Hinweise (EHW) oder personengebundene Hinweise (PHW) jeweils vermerkt sind.)

Zu 7.:

In POLIKS werden Personen mit unterschiedlichen Rollen erfasst. Diese Rollen richten sich nach den fachlichen Anforderungen des einzelnen Sachverhalts also z. B. Anzeigender, Zeuge, Geschädigter oder Tatverdächtiger in einer Strafanzeige oder Beteiligter bei einem Verkehrsunfall.

Eine Recherche im POLIKS-Auskunftssystem ergab hierbei folgende genutzte Rollen zu minderjährigen Personen:

Anzeigender; Asylbewerber; Beschuldigter; Beteiligter; Beteiligter eines Schiffsunfalls; Betroffene Person; Betroffener; Betroffener der Abschiebung; Betroffener der DNA-Maßnahme; Betroffener einer OWi (Ordnungswidrigkeit); Betroffener Schuldner;

Betroffener TOE (Täterorientierte Ermittlungen); Betroffener Vorführungsbefehl; Festgenommener; Finder; Gefährder; Gefährdeter; Geschädigter; Gesuchter; Hilfloser; Hinweisgeber; Inhaftierte Person; Meldepflichtiger Haftverschonung; Mitreisendes Kind; Mitteiler; Schiffsführer; Sonstiger Beteiligter; Sonstiger Geschädigter; Störer; Tatverdächtiger; Tatvorwurf; Überbringer; Verantwortlicher; Verletzte Person; Vermisster; Verstorbener; Vorläufig Untergebrachter; Zeuge.

Mit Stand 2. Februar 2024 waren in POLIKS 30.420 Datensätze von Personen im POLIKS-Auskunftssystem recherchierbar, die an diesem Tag noch nicht 14 Jahre alt waren.

Zu diesen Datensätzen waren zu einzelnen Personen folgende ermittlungsunterstützende Hinweise/personengebundene Hinweise veröffentlicht:

- Achtung; Sondersachbearbeitung - Anruf bei zuständiger K1-Dienststelle erforderlich,
- Aufenthaltsverbot,
- bewaffnet,
- Freitodgefahr,
- Gefährdung (Häusliche Gewalt),
- Gefährdung (Stalker),
- Gefährdungslagebild,
- Politisch motivierter Straftäter (PMK - ausländische Ideologie),
- Psychische und Verhaltensstörungen,
- Trick-/Taschendieb.

8. Wie viele Personen haben einen Antrag auf Bestandsmitteilungen nach § 50 ASOG gestellt? Wie viele Personen haben einen Antrag auf Löschung gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ASOG in Verbindung mit der Prüffristenverordnung gestellt? (Bitte um Angabe für das Jahr 2023 sowie bitte untergliedern nach Daten aus POLIKS, des polizeilichen Staatsschutzes bzw. sonstige Datensammlungen der Polizei.)

Zu 8.:

Im Jahr 2023 haben 912 Personen einen Antrag auf Auskunft gemäß § 50 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) und 308 Personen einen Antrag auf Löschung gemäß § 48 ASOG Bln gestellt.

Eine statistische Erfassung nach Untergliederung der einzelnen Daten-Systeme erfolgt in der zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamts Berlin nicht.

9. Inwiefern haben Personen einen Auskunftsanspruch nach IFG gestellt? In wie vielen Fällen wurde Auskunft über die Protokolldaten einschließlich der in POLIKS verarbeiteten personenbezogenen erteilt?

Zu 9.:

Die erfragten Daten im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anfragen auf Auskunft über Protokollbanddaten nach dem Informationsfreiheitsgesetz gesamt	davon Auskunftserteilung erfolgt
2019	-	-
2020	7	4
2021	-	-
2022	30	13
2023	26	7
2024	-	-

Quelle: Interne Datenerhebung Polizeipräsidium Stab Justizariat 4, Stand: 2. Februar 2024

10. Inwiefern werden bestehende Eintragungen bei POLIKS in Hinblick auf möglicherweise diskriminierende Elemente kontrolliert und diese korrigiert? Wenn ja, durch wen geschieht dies und inwiefern werden die Beamt*innen, die diese Eintragungen vorgenommen hatten, über diese kritischen Inhalte aufgeklärt?

Zu 10.:

Aufgrund der Anzahl der Vorgänge ist eine retrograde Überprüfung aller Vorgangsdaten im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Vorgangsdaten werden jedoch im Einzelfall einer solchen Überprüfung unterzogen. Beispielsweise wurde aufgrund einer Beschwerde der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Auswertung über eine begrenzte Auswahl von Vorgängen in konkreten Attributfeldern durchgeführt.

Grundsätzlich unterliegt im laufenden Betrieb die Mehrzahl der Vorgänge einer abschließenden fachlichen Qualitätssicherung durch die vorgesetzten Personen. Es gilt das Sachbearbeitendenprinzip verbunden mit der Verpflichtung zur gesetzeskonformen Führung der Ermittlungsakten.

11. Was geschieht mit Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen? Inwiefern findet eine Löschung der Daten automatisch statt oder muss aktiv durch Mitarbeiter*innen durchgeführt werden? Wenn ja, durch wen erfolgt dies und inwiefern wird dies kontrolliert?

Zu 11.:

Sämtliche einzuhaltenden Lösch- und Aufbewahrungsfristen sind automatisiert im System hinterlegt und müssen nicht aktiv durch die Sachbearbeitenden überwacht oder durchgeführt werden. Einzige Ausnahme stellt die Bearbeitung der kriminalpolizeilichen Akte dar. Diese wird vor einer Löschung nochmals händisch dahingehend geprüft, ob Gründe für eine Verlängerung der Aufbewahrung vorliegen.

12. Wie lauten die Weisungen in Hinblick auf die Angabe von hinreichenden Gründen für die Abfrage von Daten für die Nutzung von POLIKS? Inwiefern gibt es hierbei Unterschiede zu anderen Datensystemen, auf die die Berliner Polizei Zugriff hat?

Zu 12.:

Gemäß Weisung haben Zugriffsberechtigte im Rahmen von Abfragen im POLIKS den Abfragegrund einzugeben, um die Abfragen im System so zu dokumentieren, dass im Falle von Datenschutzkontrollen und für die anfragende Person auch im Nachgang die dienstliche Notwendigkeit der Abfrage nachvollzogen werden kann. Hierbei ist die verpflichtende Auswahl des Abfragegrundes durch vordefinierte Abfragegründe wie z. B. „Vorgangsbearbeitung“ nicht ausreichend. Die Katalogbegriffe sind durch verpflichtende, zusätzliche plausible Ergänzung zu den Abfragegründen im Feld „Ergänzungen“ zu spezifizieren.

Beim Start von POLIKS wird ein spezieller Hinweistext zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingeblendet. Zusätzlich wurde auf der Startseite im Intranet der Polizei ein Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben platziert.

Zu anderen Datensystemen im Sinne der Fragestellung kann durch die Polizei Berlin keine Aussage getroffen werden.

13. Inwiefern und wieso ist es möglich, Daten entgegen der Weisung ohne Angabe von hinreichenden Gründe abzufragen?

Zu 13.:

Die Zugriffsberechtigungen in POLIKS sind funktions-scharf und dienststellenbezogen über ein abgestuftes Rollen-Rechtekonzept umgesetzt. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 12 erläutert, wird vor einer Datenabfrage zwangsweise eine katalogbasierte Begründung und zusätzlich eine freitextliche Ergänzung, mit der die vorgewählte Begründung weiter erläutert wird, eingefordert.

Im Falle der Eingabe einer bewusst irreführenden oder falschen Ergänzung begeht die betreffende Person einen datenschutzrechtlichen Verstoß und handelt vorsätzlich. Da sämtliche Anfragen protokolliert werden, können erforderlichenfalls straf- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

14. Inwiefern, plant der Senat, Maßnahmen zur Anpassung der Bedienungsplattform vorzunehmen, um die Angabe von hinreichenden Gründen sicherzustellen und etwaige andere Missstände zu beheben?

Zu 14.:

Da in den vergangenen Jahren bereits diverse technisch-organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von POLIKS umgesetzt wurden, sind zurzeit keine weiteren Maßnahmen zur Anpassung geplant.

Berlin, den 14. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport